

STEUERKANZLEI HUTTER

Steuerberater - Unternehmensberatung

Bahnhofstraße 22
74706 Osterburken

Telefon 06291 - 64 44 0
Telefax 06291 - 64 44 11

info@steuerberater-hutter.de
www.steuerberater-hutter.de

Mandanteninformation

zum Thema

Einkommensteuer

(Stand: Juni 2013)

Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung

Folgende Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn deren Notwendigkeit durch ärztliche Verordnung nachgewiesen ist:

- Arzt - und Zahnarztkosten
- Kosten für den Heilpraktiker
- Krankenhauskosten
- Medikamente
- Praxisgebühren
- Brillen, Kontaktlinsen und Kontaktlinsenpflegemittel
- orthopädische Hilfsmittel
- Zahnersatz
- Hörgeräte und deren Batterien
- Zuzahlungen zu den vorstehenden Punkten
- Sonstiges wie z. B. Pflaster und Binden
- **Wichtig:** Auch Fahrten zum Arzt, zur Apotheke, ins Krankenhaus, etc. können mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden. Bitte notieren Sie sich hierfür bereits unterjährig die Kilometer für die entsprechenden Fahrten.
- Das Gleiche gilt für Besuchsfahrten ins Krankenhaus zu nahen Angehörigen (Ehegatte, Kinder), wenn die Notwendigkeit der Besuche für die Genesung des Patienten durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist.
- Haben Sie einen Bescheid oder Schwerbehindertenausweis vom Versorgungsamt über den Grad der Behinderung, so bringen Sie diesen bitte zu Ihrem Termin bei uns mit.

Sonstige außergewöhnliche Belastung

- Scheidungskosten
- Kosten für Zivilprozesse
- Kosten für Schulen für hochbegabte Kinder, wenn diese Schule aus medizinischen Gründen besucht werden muss (Bestätigung des Arztes erforderlich)
- Finanzielle Unterstützung von bedürftigen Personen

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt das Finanzamt eine Steuerermäßigung.

Voraussetzungen für diese Steuerermäßigung sind:

- Die haushaltsnahe Dienstleistung muss im inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.
- Eine Rechnung muss vorliegen.
- Lohnstunden, Fahrtstunden und Maschinenstunden müssen in der Rechnung separat ausgewiesen werden, da nur diese Kosten bei der Berechnung der Steuerermäßigung berücksichtigt werden. Materialkosten sind **nicht** abzugsfähig.
- Der Rechnungsbetrag muss überwiesen und der Nachweis hierfür der Steuererklärung beigefügt werden. Barzahlung wird vom Finanzamt **nicht** anerkannt!

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen beispielsweise:

- Reinigung der Wohnung, z. B. durch Mitarbeiter einer Dienstleistungsagentur oder durch eine selbständige Putzfrau
- Pflege und Betreuung von Angehörigen, beispielsweise durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes
- Gartenarbeiten wie z. B. Rasenmähen oder Heckenschneiden
- Kaminfeger
- Handwerkerleistungen wie beispielsweise:
 - Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an der Fassade, an der Garage, usw.
 - Schönheitsreparaturen oder Austausch von Fenstern, Türen, Bodenbelägen, usw.
 - Malerarbeiten
 - Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
 - Modernisierungsmaßnahmen im Haus (Bad, Küche, usw.) und auf dem Grundstück
 - Reparaturen von Gegenständen im Haushalt (Waschmaschine, Spülmaschine, Fernseher, usw.)
 - **Nicht** begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Neubau

Erfolgt die Ausführung der Arbeiten nicht durch selbständige Unternehmer, so besteht die Möglichkeit, Personal für Ihren Haushalt (Putzhilfe, Gärtner, etc.) im sogenannten Haushaltsscheckverfahren anzumelden. Hierbei wird eine Pauschale für Steuer und Sozialversicherung abgeführt und so eine steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten erreicht.

Vorsorgeaufwendungen

Folgende Versicherungen können in der Steuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden:

- Rentenversicherungen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden
- Rürup - Rentenversicherungen
- Kapitallebensversicherungen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden
- Risikolebensversicherungen
- Kranken- und Pflegeversicherungen
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen
- Unfallversicherungen
- Haftpflichtversicherungen (z. B. private Haftpflichtversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherungen für Tiere, etc.)
- Beiträge zu Riester - Rentenversicherungen können sich steuermindernd auswirken, wenn die Bescheinigung über gezahlte Altersvorsorgebeiträge der Steuererklärung beigefügt wird
- **Nicht** abziehbar sind Beiträge zu Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen sowie fondsgebundene Lebensversicherungen

Kinderbetreuungskosten

Zu den Kinderbetreuungskosten zählen Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes, wie z. B. für Babysitter, Erzieher, Tagesmutter, Kindergarten- und Kinderhortbeiträge.

Nicht anerkannt werden Betreuungsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Unterrichtserteilung stehen, wie beispielsweise Nachhilfeunterricht, Musikunterricht, sowie Mitgliedschaften in einem Sportverein.

Wichtig: Die Vorlage einer Rechnung bzw. einer Bescheinigung, sowie die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers sind Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Kinderbetreuungskosten.

Arbeitnehmersparzulage

Haben Sie einen Bausparvertrag oder Wertpapiersparvertrag abgeschlossen und werden in diesen Sparvertrag vermögenswirksame Leistungen eingezahlt, so erhalten Sie je nach Einkommenshöhe die Arbeitnehmersparzulage, wenn die VL - Bescheinigung mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht wird.

Werbungskosten bei nichtselbständiger Arbeit

Grundsätzlich können alle Kosten, die mit Ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängen und zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen beitragen, steuerlich berücksichtigt werden.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Beruflich veranlasste Unfallkosten
- Bewerbungskosten (Passfotos, Fahrten, Kopien, Porto, etc.)
- Arbeitskleidung (ggf. Pauschale)
- Fachliteratur
- Fortbildungskosten (z. B. Fahrtkosten, Verpflegung, Gebühren, usw.)
- Beruflich veranlasste Reisekosten (pauschale Verpflegungsmehraufwendung)
- Anteilige Steuerberatungskosten und Fahrten zum Steuerberater
- Berufsrechtsschutzversicherung
- Beiträge zu Berufsverbänden
- Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind unter bestimmten Voraussetzungen entweder voll oder aber nur begrenzt abzugsfähig. Gegebenenfalls können z. B. anteilige Aufwendungen für Miete, Strom, Wasser, Heizung, Darlehenszinsen, Grundsteuer, Versicherungen und Erhaltungsaufwand angesetzt werden.
- Ausstattung des Arbeitszimmers
 - Büroausstattung (Schreibtisch, Regal, Schreibtischstuhl, etc.)
 - Computer und Zubehör (evtl. nur anteilig), Schreibmaschine
- Sonstige Arbeitsmittel, wie z. B. die Aktentasche beim Vertreter, das Instrument beim Musiklehrer oder die Motorsäge beim Waldarbeiter
- Pauschale für die Kontoführung
- ggf. Kosten einer doppelten Haushaltsführung
- Kosten für ein Studium als vorweggenommene Werbungskosten (Studiengebühren, Literatur, Fahrten, usw.)

Zuwendungen (Spenden) und Beiträge

Spenden müssen grundsätzlich immer durch eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) nachgewiesen werden.

Kleinbetragsspenden können vom Finanzamt auch ohne Nachweis anerkannt werden, wenn diese Zuwendungen glaubhaft gemacht werden, z. B. Spenden in den Klingelbeutel der Kirche oder an die Sternsinger.

Beiträge zu politischen Parteien oder dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Organisationen können ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden.

Schlussbemerkung

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vorstehenden Punkten lediglich um eine Auswahl an steuerlich geltend zu machenden Aufwendungen handelt.

Grundsätzlich sind alle Aufwendungen als Werbungskosten ansetzbar, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen.

Für Fragen und Beratungen zu Ihrer individuellen steuerlichen Situation stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Hutter
und das Team der
STEUERKANZLEI HUTTER